

Vortragsrede zum Antrag: Differenzierung des Zuweisungsschlüssels zur Unterbringung sowie Abweisung von unzulässigen Kontingenten

Frau Vorsitzende, Herr Landrat, geschätzte Bürger und Kollegen,

der Landkreis und somit die meisten Kommunen ächzen unter der Überlastung durch den ungebrochenen Zustrom von Migranten, der im vergangenen Jahr die Situation von 2015 noch übertroffen hat. Wir erinnern uns: „2015 darf sich nicht wiederholen!“, hatte es mehrfach u.a. aus Reihen führender CDU-Politiker geheißt. Doch der Migrantenzustrom ebte seither niemals wirklich ab.

Soziologen verstehen das: Rücken innerhalb einer Gesellschaft für jeden sich altersbedingt aus dem gesellschaftlichen Leben zurückziehenden Menschen 4, 6, 8 oder gar mehr jüngere nach (Stichwort *Jugendüberschuss*), so sehen sich manche von diesen veranlasst, lieber in einem anderen Land mit günstigeren Rahmenbedingungen unterzukommen. Das ist so etwa in Pakistan, Afghanistan, in den meisten Ländern Afrikas sowie im Nahen Osten und weiteren. Das war in der Geschichte immer so und wird generell auch immer so sein. Man denke nur an die Geschichte der deutschen Auswanderer, insb. im frühen 19. Jahrhundert. Auch hier war der Push-Faktor *politische Verfolgung* eher die Ausnahme als die Regel. Aber es gab einen entscheidenden Unterschied: Die aufnehmenden Länder hatten tatsächlich Platz.

Wir hingegen müssen feststellen, dass der Wohnungsmarkt auch in unserem Landkreis so erschöpft ist, dass insbesondere finanziell schwache Bürger bereits jetzt regelmäßig das Nachsehen haben. Um von der Situation bei den Tafeln ja gar nicht zu sprechen! Bürger, denen gegenüber wir unmittelbar in der politischen Verantwortung stehen!

Sofern eine unserer Kommunen Reserven an so dringend benötigten Unterkünften vorhält bzw. kurzfristig erschließen und daher vermelden kann, „**wir haben Platz!**“, ist es nun solidarisch geboten, dies im Zuweisungsschlüssel berücksichtigen zu können. Generell ist es nun aber an der Zeit, dass wir uns ehrlich machen und bekennen: **Das Boot ist voll!**

Mehrere tausend aus Nah-Ost zu uns Geflüchtete, also über viele sichere Länder und Landesgrenzen hinweg, halten sich trotz Befriedung ihres Herkunftslandes und damit trotz Wegfalls des Fluchtgrundes nach wie vor in unserem Landkreis auf, obwohl eine Vielzahl von ihnen ihr Einkommen hier nach wie vor nicht eigenständig bestreiten kann.

Von den in Deutschland ursprünglich erwarteten 4000 afghanischen „Ortskräften“ mit Angehörigen hat anscheinend unser Landkreis einen Löwenanteil, nämlich fast 900 aufgenommen. Denn wenn man diese Zahl auf die Bundesbürger hochrechnet, hätten wir demnach inzwischen rund 360000 Afghanen in unserem Land. Den Bürgern kommt hier mit guten Gründen so manches seltsam vor!

Und über 600 Ausreisepflichtige in unserem Landkreis sind derzeit eben nicht ausgereist und werden dies, so darf man annehmen, in der Mehrzahl absehbar auch nicht tun.

Bei der praktizierten Asyl- und Migrationspolitik stimmt doch gleich mehreres sehr grundlegend nicht, und dies schon viel zu lange! Pull-Faktoren werden noch erhöht statt abgesenkt, vor gebrochenem Recht verschließt man selektiv die Augen, anzuwendendes Recht wendet man nicht an. Die daraus entstehenden Lasten werden dem Steuerzahler und den Kommunen aufgebürdet! Unterdessen stammen von den ca. 50 wöchentlich uns neu zugewiesenen Asylanten weniger als 10% aus der Ukraine. Die übrigen mehr als 90% kommen aus unserer Kultur ferneren Ländern, und dies daher für gewöhnlich unter Missachtung bzw. Umgehung der Dublin-III-Verordnung der EU und natürlich unter Bruch des Grundgesetzes, Art. 16a.

Lassen Sie uns also ganz besonnen die vorgetragenen Sachargumente abwägen. Und unterstützen Sie so den vorliegenden Antrag im Interesse der Bürger dieses Landkreises:

Antrag: Differenzierung des Zuweisungsschlüssels zur Unterbringung sowie Abweisung von unzulässigen Kontingenten

Sehr geehrter Herr Landrat Bockhop,

die AfD-Fraktion beantragt folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung

- 1.) den Schlüssel zur Unterbringung von durch das Land Niedersachsen zugewiesenen Asylantenkontingenten um den Aspekt der Freiwilligkeit der aufnehmenden Kommunen zu erweitern. Das Ausmaß der Freiwilligkeit ist hierzu quartalsweise abzufragen.
- 2.) die Zuweisungen durch das Land Niedersachsen in dem Maße zurückzuweisen, wie damit in Zusammenhang stehendes Recht unterlaufen, gebeugt und gebrochen wird, ohne dass hiergegen wirksame Maßnahmen von zuständiger Stelle ergriffen werden. Die Landesregierung ist unmissverständlich aufzufordern, vollziehbare Abschiebungen effizient und umfangreich durchzuführen. Die Bundesregierung ist unmissverständlich aufzufordern, dem Grundgesetz, Art. 16a, Geltung zu verschaffen, insb. durch Kontrollen und nachhaltige Abweisung bei illegaler Einreise.

Begründung:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehen sich Kommunen unseres Landkreises bei der Unterbringung weiterer Asylanten entsprechend des Verteilungsschlüssels völlig überfordert. Sie können die Forderungen nicht mehr umfänglich erfüllen, obwohl sie formal dazu verpflichtet worden sind. Nur einige wenige bekunden nach wie vor, etwa unter dem Motto „Wir haben Platz“, dass ihnen weitere Kapazitäten zur Verfügung stehen. Dies spricht dafür, dass der bislang angewandte Verteilungsschlüssel der Wirklichkeit nicht ausreichend gerecht wird. Den tatsächlichen Umfang hinter diesen Bekundungen genauer abzufragen und in die Zuweisungsaufteilung einzubeziehen, könnte zu einer Entlastung der schwierigen Gesamtsituation im Landkreis führen.

Da indes diese weitere Maßnahme absehbar nicht ausreichen wird, um den Verpflichtungen nach dem Asylgesetz und dem Aufenthaltsgesetz nachkommen zu können, wird es erforderlich, Land und Bund in Erinnerung zu bringen, dass sie hier ihrerseits ganz zuvorderst in der Pflicht und Verantwortung stehen. Aus ihren rechtswidrigen Unterlassungen entstehende Missstände dürfen nicht zu unzumutbaren Obliegenheiten der unteren Verwaltungsebenen werden.

Solange wesentlich zugehöriges Recht in erheblichem Ausmaß planvoll unterlaufen, gebeugt oder auch gebrochen wird ohne dass hiergegen wirksame Maßnahmen von zuständiger Stelle ergriffen werden, ist ein Hinunterreichen der hieraus resultierenden Unterbringungsverpflichtungen nach Asyl- und Aufenthaltsgesetz widersinnig, unsittlich und insofern unzulässig.